

373 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 16. 1. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen österreichischer Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1992 — KGG 1992)

(2) Personen, denen ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde im In- oder Ausland für eine bestimmte Rechtssache Verfahrenshilfe bewilligt hat, sind von den damit zusammenhängenden Konsulargebühren befreit.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Gegenstand

§ 1. (1) Für Amtshandlungen österreichischer Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten sind Konsulargebühren gemäß diesem Bundesgesetz und dem einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Konsulargebührentarif (Anlage) zu entrichten.

(2) Auslagen, die den Vertretungsbehörden im Zusammenhang mit Amtshandlungen in konsularischen Angelegenheiten erwachsen, sind zu ersetzen, sofern sie über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehen und nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften von Amts wegen zu tragen sind. Soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist, sind die für die Konsulargebühren geltenden Vorschriften auch auf die Auslagensätze anzuwenden.

Befreiungen

- § 2. (1) Von den Konsulargebühren sind befreit:
1. Amtshandlungen, bei denen im Einzelfall die Erhebung einer Gebühr dem österreichischen öffentlichen Interesse erheblich zuwider liefe;
 2. Amtshandlungen, die den Schutz österreichischer Staatsbürger oder die Wahrung ihrer Interessen bei völkerrechtswidrigem Verhalten ausländischer Behörden betreffen; dasselbe gilt bei einem Ausnahme- oder Notzustand;
 3. Amtshandlungen im Zusammenhang mit den im Krieg 1939 bis 1945 vermißten österreichischen Staatsbürgern.

Entstehung des Abgabenspruchs

§ 3. Der Abgabenspruch entsteht mit dem Beginn der Amtshandlung. Eine Amtshandlung ist als begonnen anzusehen, sobald die Tätigkeit der Vertretungsbehörde tatsächlich einsetzt.

Abgabenschuldner

§ 4. (1) Zur Entrichtung der Konsulargebühren sind verpflichtet:

1. Personen, die eine Amtshandlung beantragen;
2. Personen, in deren Interesse eine Amtshandlung vorgenommen wird.

(2) Sind zur Entrichtung der Konsulargebühren mehrere Personen verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

Haftung

§ 5. Gegenstände, auf die sich eine Amtshandlung bezieht, haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die Konsulargebühren.

Sicherheitsleistung

§ 6. (1) Wenn die Einhebung der Konsulargebühren gefährdet oder wesentlich erschwert erscheint, hat die Vertretungsbehörde die Durchführung der Amtshandlung von der Leistung einer entsprechenden Sicherheit abhängig zu machen, außer wenn dies einen nicht wiedergutzumachenden Schaden für den Abgabenschuldner zur Folge hätte.

(2) Österreichische Gerichte und Verwaltungsbehörden, die eine Vertretungsbehörde um die Vornahme einer abgabepflichtigen Amtshandlung

ersuchen, haben vom Abgabenschuldner die Leistung einer entsprechenden Sicherheit für die zu entrichtenden Konsulargebühren und voraussichtlichen Auslagensätze zu verlangen. Die Art und die Höhe der geleisteten Sicherheit sind im Ersuchsschreiben anzugeben.

Bemessung der Konsulargebühren

§ 7. (1) Unter einem Bogen ist ein Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 × 297 mm oder das im Empfangsstaat für einen Bogen übliche Ausmaß nicht überschreitet. Als ein Bogen gelten auch zwei Halbbogen (Blätter), wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind. Für Blätter, die das Ausmaß eines Bogens überschreiten, sind die Konsulargebühren im zweifachen Betrage zu entrichten.

(2) Besteht zwischen zwei oder mehreren Personen eine solche Rechtsgemeinschaft, daß sie in bezug auf den Gegenstand der abgabepflichtigen Amtshandlung als eine Person anzusehen sind, so sind die Konsulargebühren nur im einfachen Betrag zu entrichten.

Zwischenstaatliche Regelungen

§ 8. (1) Erheben die Vertretungsbehörden eines fremden Staates von österreichischen Staatsbürgern Konsulargebühren, die höher oder niedriger sind als die durch dieses Bundesgesetz für die entsprechenden Amtshandlungen festgesetzten Konsulargebühren, so kann der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmen, daß die Konsulargebührensätze für derartige Amtshandlungen, die im Interesse eines fremden Staates oder seiner Angehörigen vorgenommen werden, den Konsulargebührensätzen des fremden Staates angeglichen werden.

(2) Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Verhältnis zu einzelnen Staaten aus wichtigen handels- oder wirtschaftspolitischen Gründen durch Verordnung bestimmen, daß bestimmte Konsulargebühren in ermäßigtem Ausmaß oder überhaupt nicht erhoben werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Auslagensätze.

Abstandnahme von der Erhebung

§ 9. Die Vertretungsbehörden sind ermächtigt, im Einzelfall von der Erhebung der Konsulargebühren gegenüber einem Abgabenschuldner ganz oder teilweise Abstand zu nehmen, wenn die volle Entrichtung in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse des Abgabenschuldners für diesen eine erhebliche Härte bedeuten würde. Die Abstand-

nahme wirkt nicht gegenüber anderen Gesamtschuldnern.

Festsetzung

§ 10. (1) Die Konsulargebühren sind durch Abgabenbescheid festzusetzen. Der Abgabenbescheid kann mündlich erlassen werden, wenn der Abgabenschuldner damit einverstanden ist und einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind die Konsulargebühren gemäß Tarifpost 1 bis 8 der Anlage ohne abgabenbehördliche Festsetzung zu entrichten. Diesfalls ist ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn die Konsulargebühren nicht dem Gesetz entsprechend entrichtet worden sind.

Fälligkeit

§ 11. Die Konsulargebühren werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Davon abweichend tritt in den Fällen des § 10 Abs. 2 die Fälligkeit mit der Entstehung des Abgabennachspruchs ein. § 210 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ist nicht anzuwenden.

Entrichtung

§ 12. (1) Die Konsulargebühren sind durch Barzahlung, Überweisung oder zahlungshalber mittels Schecks zu entrichten. Die Entrichtungsart kann von der Vertretungsbehörde nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt werden.

(2) Sind Konsulargebühren in einem Gebiet zu entrichten, in dem die österreichische Währung nicht gesetzliches Zahlungsmittel ist, so hat die Vertretungsbehörde die Abgabenschuld nach diesem Bundesgesetz zu bestimmen und sie sodann nach dem am Tag ihres Entstehens geltenden Schillinggegenwert (Kassenwert) in die dort geltende Währung umzurechnen.

(3) Abweichend vom Abs. 1 und 2 sind in Staaten mit einer Währung, die nicht frei konvertibel und deren Verwertbarkeit für die Vertretungsbehörde beträchtlich eingeschränkt ist, die Konsulargebühren durch dort nicht ansässige Angehörige von Drittstaaten, deren Währung frei konvertibel ist, in konvertibler Währung zu entrichten. Dies gilt nicht, soweit die Entrichtung in konvertibler Währung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursacht, dem Abgabenschuldner unzumutbar ist oder Rechtsvorschriften des Empfangsstaates entgegenstehen.

(4) Die Schillinggegenwerte (Kassenwerte) sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten festzusetzen. Die jeweils anzuwendenden

Schillinggegenwerte (Kassenwerte) sind an den Amtstafeln der Vertretungsbehörden und des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

Vermerk über die Entrichtung

§ 13. (1) Die erfolgte Entrichtung der Konsulargebühren ist von der Vertretungsbehörde auf dem schriftlichen Anbringen, durch das die abgabepflichtige Amtshandlung veranlaßt wurde, oder, falls ein schriftliches Anbringen nicht vorliegt, in einem über die Amtshandlung aufzunehmenden Aktenvermerk oder im Beglaubigungsregister zu vermerken.

(2) Wird aus Anlaß einer abgabepflichtigen Amtshandlung eine Schrift ausgestellt oder durch eine Eintragung verändert, so ist auf dieser Schrift von der Vertretungsbehörde die Entrichtung der Konsulargebühren zu bestätigen.

Ausfolgung von Schriften

§ 14. Die Vertretungsbehörde kann die Ausfolgung der aus Anlaß einer abgabepflichtigen Amtshandlung ausgestellten oder durch eine Eintragung veränderten Schrift von dem Nachweis der Konsulargebührent Entrichtung abhängig machen.

Verfahren

§ 15. (1) Bei der Erhebung der Konsulargebühren haben die Vertretungsbehörden die Befugnisse einer Abgabenbehörde erster Instanz und der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten die Befugnisse einer Abgabenbehörde zweiter Instanz im Sinne der Abgabenverfahrensgesetze.

(2) Werden in einer abgabepflichtigen Angelegenheit mehrere Vertretungsbehörden in Anspruch genommen, so sind die Konsulargebühren durch jene Vertretungsbehörde zu erheben, die die letzte Amtshandlung vornimmt.

(3) In Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft (§ 41 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311) sind für Auslagen die Bestimmungen des AVG anzuwenden.

Verweisung auf andere Bundesgesetze

§ 16. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 17. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Vorgänge anzuwenden, für die der

Abgabeananspruch nach dem 31. Jänner 1992 entsteht.

(3) Das Konsulargebührengesetz 1967, BGBl. Nr. 380, in der geltenden Fassung ist noch auf alle Vorgänge anzuwenden, für die der Abgabeananspruch vor dem 1. Februar 1992 entstanden ist.

(4) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Verordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Vollziehung

§ 18. Mit der Vollziehung

1. des § 6 Abs. 2 ist der nach dem Bundesministerengesetz 1986 jeweils zuständige Bundesminister,
2. des § 12 Abs. 4 erster Satz der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,
3. des § 12 Abs. 4 zweiter Satz der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und der Bundesminister für Finanzen,
4. der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

betraut.

Anlage

zu § 1 des Konsulargebührengesetzes 1992

KONSULARGEBÜHRENTARIF

Bezeichnung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen

TARIFPOST 1 Anbringen, Zustellungen, Weiterleitungen

Höhe der Gebühr

(1) Anbringen betreffend Dokumentenbeschaffungen, Nachlaßangelegenheiten oder Ausforschung 200 S

(2) Zustellung oder Weiterleitung einer Schrift an eine Privatperson 150 S

(3) Für jede Beilage (Abs. 1 und 2) 50 S

(4) Werden mit einem Anbringen mehrere Ansuchen gestellt, so ist für jedes Ansuchen die Gebühr zu entrichten.

(5) Gebührenfrei ist die Entgegennahme von Abschriften oder sonstigen Vervielfältigungen einer Eingabe oder Beilage.

TARIFPOST 2 Protokolle (Niederschriften)

(1) Aufnahme eines Protokolls (einer Niederschrift), wenn für die dadurch veranlaßte Amtshandlung keine besondere Konsulargebühr festgesetzt ist,

1. für den ersten Bogen 350 S
2. für jeden weiteren Bogen 200 S

(2) Gebührenfrei sind Quittungen und Verpflichtungserklärungen betreffend Unterstützungs- bzw. Heimsendungsdarlehen.

TARIFPOST 3 Abschriften, Vervielfältigungen

(1) Anfertigung einer Abschrift, für jeden Bogen 300 S

(2) Anfertigung einer Vervielfältigung, für jeden Bogen 100 S

TARIFPOST 4 Beglaubigungen

(1) Beglaubigung einer behördlichen Unterschrift, des Amtssiegels oder beides gemeinsam, oder der Unterschrift einer Privatperson 250 S

(2) Beglaubigung der Richtigkeit einer Abschrift oder einer sonstigen Vervielfältigung, für jeden Bogen 250 S

TARIFPOST 5 Ausstellung von Bescheinigungen

(1) In Staatsbürgerschaftsangelegenheiten

1. Staatsbürgerschaftsnachweis 400 S
2. sonstige Bescheinigungen 350 S

(2) In anderen Angelegenheiten 350 S

(3) Gebührenfrei sind Lebensbestätigungen zum Bezug von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen, Erziehungsbeiträgen, Pensionen oder Renten.

TARIFPOST 6 Reisedokumente

(1) Ausstellung eines Reisepasses 500 S

(2) Über Antrag erfolgte Änderungen in einem Reisepaß ohne Rücksicht auf deren Anzahl 200 S

TARIFPOST 7 Sichtvermerke

(1) Erteilung eines befristeten Sichtvermerkes in ein Reisedokument

1. zur einmaligen Einreise 300 S
2. zur mehrmaligen Einreise 400 S

(2) Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes 900 S

(3) Gebührenfrei ist die Erteilung eines Sichtvermerkes

1. in Diplomatenpässe,
2. in Laissez-passer der Vereinten Nationen,
3. in Dienstpässe oder gewöhnliche, für eine Dienstreise benützte Reisepässe,
4. in gewöhnliche Reisepässe, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
5. in Reisedokumente nach Art. 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955,
6. für Teilnehmer an in Österreich stattfindenden religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen, politischen und sportlichen Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
7. für Lehrer und Vortragende oder Hörer an österreichischen Universitäten und Hochschulen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
8. für Teilnehmer an Austauschaktionen für Kinder oder Studierende einschließlich der Begleitpersonen und für Studierende, denen von öffentlichen oder privaten inländischen oder ausländischen Stellen ein Stipendium zum Studium in Österreich zuerkannt wurde (Stipendiaten),
9. für Teilnehmer an Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und für Besucher solcher Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
10. für Angehörige von in Österreich beerdigten Kriegsoffizieren oder Opfern der politischen oder rassistischen Verfolgung.

TARIFPOST 8 Vidierungen

Erteilung einer Vidierung in anderen Angelegenheiten als Paßsachen 300 S

TARIFPOST 9 Leichenpässe

(1) Ausfertigung eines Leichenpasses .. 800 S

(2) Gebührenfrei ist die Ausfertigung eines Leichenpasses für die Überführung der sterblichen Überreste von Kriegsoffizieren, Opfern des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich oder von Opfern der politischen oder rassistischen Verfolgung oder von in Ausübung des Dienstes oder einer öffentlichen Funktion im Ausland verstorbenen Österreichern.

TARIFPOST 10 Vernehmungen im Rechts- und Amtshilfverfahren

für jede begonnene Stunde der Amtshandlung 500 S

TARIFPOST 11 Verwahrnisse

(1) Übernahme eines Verwahrstückes und Ausstellung einer Empfangsbestätigung 400 S

373 der Beilagen

5

(2) Verwahrung und Ausfolgung

1. wenn die Verwahrung nicht länger als sechs Monate gedauert hat 300 S
2. wenn die Verwahrung länger als sechs, aber nicht länger als zwölf Monate gedauert hat 700 S
3. für jedes weitere angefangene Jahr .. 1 000 S

(3) Mehrere zu einem Paket verpackte Gegenstände gelten als ein Verwahrstück.

TARIFPOST 12 Amtshandlungen, die außerhalb des Amtes vorgenommen werden

- (1) 1. für jede begonnene Stunde der Amtshandlung einschließlich des Hin- und Rückweges 500 S

2. wenn die Abwesenheit vom Amt länger als sechs Stunden dauert, für jede weitere begonnene Stunde 400 S

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung nach einer anderen Tarifbestimmung einer Gebühr unterliegt.

TARIFPOST 13 Auszahlung von Geldbeträgen auf Grund von Depoterrichtungen (ausgenommen Haftunterstützung)

- | | |
|---|-------|
| je Depoterrichtung bis 1 000 S | 50 S |
| je Depoterrichtung von mehr als 1 000 S und bis 5 000 S | 100 S |
| je Depoterrichtung über 5 000 S | 200 S |

VORBLATT

Problem:

Das KGG 1967 hat sich insbesondere in folgenden Punkten als änderungsbedürftig erwiesen:

1. Die Entrichtung der Konsulargebühren in Form von Stempelmarken ist im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland mit einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand verbunden.
2. Die Konsulargebührensätze wurden zuletzt im Jahre 1981 festgesetzt und entsprechen vielfach nicht mehr den vergleichbaren Inlandsgebühren.
3. Die Einhebung der Konsulargebühren in Staaten mit nicht frei konvertibler Währung von allen Abgabenschuldnern ausschließlich in der Landeswährung hat wiederholt zur Ansammlung von nicht oder nur schwer verwertbaren Beständen der betreffenden Währung geführt.
4. Der bisherige Gesetzestext ist unübersichtlich und entspricht rechtssystematisch nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Lösung:

1. Entrichtungsmöglichkeit durch Barzahlung, Überweisung oder Scheck.
2. Erhöhung der Konsulargebührensätze.
3. Möglichkeit der Vorschreibung der Konsulargebühren in frei konvertibler Währung gegenüber Angehörigen von Drittstaaten.
4. Erlassung eines neuen Konsulargebührengesetzes.

Alternativen:

Komplizierte Novellierung des Konsulargebührengesetzes 1967.

Kosten:

Mehreinnahmen auf der Basis 1990 voraussichtlich zirka 40 bis 45 Millionen Schilling. Diesen werden geringfügige Kosten durch die künftige Verlautbarung der Schillinggegenwerte (Kassenwerte) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung gegenüberstehen.

Vereinbarkeit mit dem EG-Recht:

Die Konsulargebühren sind im EG-Recht nicht geregelt.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die Bestimmungen des Konsulargebührengesetzes 1967, BGBl. Nr. 380, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 553/1979 und Nr. 295/1981 (im folgenden „KGG 1967“) haben sich in mehrfacher Hinsicht als änderungsbedürftig erwiesen. Im Interesse einer verbesserten Systematik des Gesetzesaufbaus und der Anpassung verschiedener Bestimmungen an das geltende Abgabenverfahrensrecht sollen diese Änderungen nicht durch Novellierung des bestehenden Gesetzes, sondern durch ein neues Konsulargebührengesetz erfolgen.

Anstelle der im KGG 1967 vorgeschriebenen Verwendung von Stempelmarken erscheint es zweckmäßig, die unmittelbare Entrichtung der Konsulargebühren vorzusehen, was im Hinblick auf die spezifischen Gegebenheiten bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland mit verwaltungswirtschaftlichen Vorteilen verbunden wäre.

Zur Vermeidung übermäßiger, nicht transferierbarer Bestände an Konsulargebühreneinnahmen in Staaten mit nicht konvertibler Währung soll die Möglichkeit geschaffen werden, von den nicht dort ansässigen Angehörigen eines Drittstaates mit frei konvertibler Währung die Konsulargebühren in frei konvertibler Währung einzuheben.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht auch eine Änderung der Bestimmungen über den Ersatz von Auslagen (bisher „Barauslagen“) der Vertretungsbehörden vor. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 1990 hat gezeigt, daß der bisherige Gesetzestext keine ausreichende Grundlage dafür geboten hat, im Zusammenhang mit der Erledigung von Rechtshilfeersuchen getätigte Ausgaben der Vertretungsbehörden von der gebührenpflichtigen Prozeßpartei zum Ersatz anzusprechen. Andererseits soll durch den vorliegenden Entwurf die Möglichkeit geschaffen werden, abweichend vom § 10 Abs. 4 KGG 1967 nunmehr auch vom Ersatz der Auslagen ganz oder zum Teil abzusehen, wenn dieser in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen eine erhebliche Härte bedeuten würde. Ein nennenswerter Einnahmefall ist von dieser Regelung nicht zu erwarten.

Die Konsulargebühren, die seit der Konsulargebührengesetznovelle 1981 ungeachtet der mittlerweile erhöhten Inlandsgebühren nach dem Gebührengesetz unverändert geblieben sind, sollen bei den meisten Tarifposten angehoben werden, woraus sich voraussichtlich ein Einnahmenezuwachs von zirka 50 Prozent ergeben würde.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1:

Entspricht § 1 Abs. 1 KGG 1967.

Abs. 2 (vgl. § 1 Abs. 2 KGG 1967):

Der im KGG 1967 verwendete Ausdruck „Barauslagen“ entspricht nicht den Gegebenheiten des heutigen Zahlungsverkehrs und soll daher durch den Ausdruck „Auslagen“ ersetzt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 25. Juni 1990, Zl. 88/15/0034, den § 1 Abs. 2 KGG 1967 dahingehend ausgelegt, daß Kosten, die von einer österreichischen Vertretungsbehörde an eine ausländische Stelle oder Person für die von der Vertretungsbehörde über Ersuchen eines österreichischen Gerichts erbetene Rechtshilfeleistung bezahlt wurden, nicht als (Bar-)Auslagen anzusehen sind, die der Vertretungsbehörde „bei einer Amtshandlung erwachsen“. Da hiedurch die Grundlage weggefallen ist, nach dem Konsulargebührengesetz den Gebührenpflichtigen zum Ersatz der durch die Vertretungsbehörde beausgabten Rechtshilfekosten zu verhalten, soll in § 1 Abs. 2 der Passus „bei einer Amtshandlung“ durch den Passus „im Zusammenhang mit einer Amtshandlung“ ersetzt werden. Damit soll die Verpflichtung zum Ersatz der Auslagen auch dann klargestellt sein, wenn eine Rechtshilfebehandlung auf Ersuchen der österreichischen Vertretungsbehörde von einer ausländischen Behörde oder Person durchgeführt worden ist und die österreichische Vertretungsbehörde die hiedurch entstandenen Kosten ersetzt hat.

Zu § 2:

Entspricht im wesentlichen § 10 Abs. 1 und 2 KGG 1967.

Zu § 3:

Entspricht im wesentlichen § 3 KGG 1967.

Zu § 4:

Entspricht inhaltlich § 4 Abs. 3 KGG 1967.

Zu § 5:

Entspricht § 4 Abs. 5 KGG 1967.

Zu § 6:

Entspricht im wesentlichen § 4 Abs. 1 und 2 KGG 1967. Hinsichtlich der Möglichkeit der Nichtausfolgung einer Schrift bei Fehlen eines Nachweises über die Konsulargebührenerichtung siehe § 14 des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Zu § 7:

Abs. 1 entspricht § 7 KGG 1967. Abs. 2 entspricht § 6 KGG 1967.

Zu § 8:

Abs. 1 entspricht § 9 KGG 1967. Abs. 2 entspricht § 10 Abs. 5 KGG 1967. Abs. 3 soll klarstellen, daß bezüglich der Auslagenersätze eine Anpassung an ausländische Auslagenersätze oder eine Herabsetzung aus den in Abs. 2 angeführten Gründen nicht in Betracht kommt.

Zu § 9:

Die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen für den Abgabenschuldner ähnlich gelagerten Tatbestände des § 10 Abs. 3 und 4 KGG 1967 sollen zusammengefaßt werden. Da § 10 Abs. 3 KGG 1967 auf die Gefährdung des notwendigen Unterhalts, Abs. 4 leg. cit. hingegen auf eine bloße Härte abstellt, soll vereinheitlichend eine erhebliche Härte Voraussetzung für eine Abstandnahme von der Erhebung sein.

Zu § 10:

Das KGG 1967 enthält keine Bestimmung über die Erlassung von Konsulargebührenbescheiden, doch wurden solche schon bisher auf Grund der Bundesabgabenordnung dann erlassen, wenn der Gebührenpflichtige — insbesondere mangels Anwesenheit bei der Vertretungsbehörde — die Konsulargebühren nicht wie in § 2 KGG 1967 vorgesehen in Stempelmarken entrichtete. Im Hinblick auf das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf (§ 12) verbundene Abgehen von der Konsulargebührenerich-

tung in Stempelmarken soll nun die Erlassung eines schriftlichen oder mündlichen Konsulargebührenbescheids als Regel vorgesehen werden.

Eine Ausnahme von dieser Regel soll in § 10 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs für jene konsulargebührenpflichtigen Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen wegen ihrer großen Anzahl die Erlassung von Konsulargebührenbescheiden zu einer unverhältnismäßigen, in der Praxis vielfach nicht zu bewältigenden administrativen Belastung der Vertretungsbehörden führen würde. Die Wahrung der Rechte des Abgabenschuldners soll in diesen Fällen dadurch sichergestellt werden, daß bei unrichtiger ebenso wie bei ganz oder teilweise unterbliebener Entrichtung ein Abgabebescheid zu erlassen ist. Dies hätte nicht nur von Amts wegen, sondern auch über Antrag des Abgabenschuldners zu geschehen.

Zu § 11:

Während im KGG 1967 eine Bestimmung über den Zeitpunkt der Fälligkeit fehlt, soll eine solche entsprechend den Grundsätzen des österreichischen Abgabenverfahrensrechts aufgenommen werden, wobei für jene Fälle, in denen gemäß § 10 Abs. 2 kein Abgabebescheid erlassen wird, als Fälligkeitszeitpunkt die Entstehung des Abgabenspruchs (siehe § 3) bestimmt werden soll.

Da die österreichischen Vertretungsbehörden im Bedarfsfall auch an Wochenenden tätig sind und auch in diesen Fällen konsulargebührenpflichtiger Amtshandlungen eine sofortige Fälligkeit der Konsulargebühren erforderlich ist, soll die Anwendung des § 210 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, der bei Eintritt der Fälligkeit von Abgaben an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Karfreitag den nächsten Werktag als Fälligkeitstag bestimmt, ausgeschlossen werden.

Zu § 12:**Abs. 1:**

Die in § 2 KGG 1967 vorgeschriebene Verwendung von Stempelmarken erscheint im Lichte der Praxis entbehrlich, da die Stempelmarken von den Gebührenschriftstellern nicht beigebracht, sondern zumeist bei der Vertretungsbehörde angekauft wurden und kein hinreichender Grund besteht, diesen Entrichtungsweg über die Stempelmarken nicht durch eine unmittelbare Entrichtung der Konsulargebühren zu ersetzen.

Abs. 2:

Entspricht § 8 Abs. 1 KGG 1967.

Abs. 3:

Die nach dem KGG 1967 erfolgende Einhebung der Konsulargebühren in der jeweiligen Landes-

währung hat dazu geführt, daß bei verschiedenen österreichischen Vertretungsbehörden in Staaten mit nicht konvertibler Währung die Konsulargebühreneinnahmen in solcher Währung das durch die Vertretungsbehörden verwertbare Ausmaß unter Umständen weit überschritten haben. Da ein beträchtlicher Teil der Konsulargebühreneinnahmen dieser Vertretungsbehörden von Angehörigen von Drittstaaten stammt, welche die Gebühren auch in konvertibler Währung entrichten können, erscheint es zweckmäßig, für diese Abgabenschuldner in Zukunft bei Vorliegen der in Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen die Vorschreibung von Konsulargebühren in konvertibler Währung vorzusehen.

Abs. 4:

Der Begriff des „Kassenwerts“ wurde bereits durch die Konsulargebührengesetznovelle 1981, BGBl. Nr. 295, in den § 8 KGG 1967 aufgenommen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll darüber hinaus bestimmt werden — wie dies in der ursprünglichen Fassung des § 8 KGG 1967 hinsichtlich des „Umrechnungskurses“ der Fall war —, von wem die Schillinggegenwerte (Kassenwerte) festzusetzen und wie sie zu verlautbaren sind.

§ 13:**Abs. 1:**

Diese Bestimmung entspricht § 2 Abs. 2 KGG 1967, wobei jedoch an die Stelle des Aufklebens von Stempelmarken die Anbringung eines Vermerkes über die erfolgte Entrichtung der Konsulargebühren treten soll.

Abs. 2:

Entspricht § 2 Abs. 3 KGG 1967.

Zu § 14:

Diese Bestimmung soll zusätzlich zu § 6 eine Möglichkeit zur Sicherung der Konsulargebührent Entrichtung darstellen und ist bereits in § 4 Abs. 1 KGG 1967 enthalten.

Zu § 15:**Abs. 1:**

Entspricht § 11 KGG 1967.

Abs. 2:

Entspricht § 5 KGG 1967.

Abs. 3:

Diese Bestimmung, die schon in § 4 Abs. 4 KGG 1967 enthalten ist, erscheint im Hinblick auf den

Verfassungsrang des § 41 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 notwendig.

Zu § 16:

Im Hinblick auf die Zitierung anderer Gesetze erscheint eine dynamische Verweisung erforderlich.

Zu § 17:

Enthält die Bestimmungen über das beabsichtigte Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, wobei auf die Entstehung des Abgabenspruchs abgestellt werden soll.

Zur Anlage zu § 1 des KGG 1992:

Die Tatbestände entsprechen mit den nachstehenden Änderungen denen des KGG 1967.

Die seit 1981 unveränderten Gebühren sollen bei den meisten Tarifposten in unterschiedlicher Höhe, in der Regel um 15 bis 50 Prozent, angehoben werden. Eine stärkere Erhöhung soll insbesondere bei Tarifpost 1 (1) im Hinblick auf den durch die dort erwähnten Anbringen in der Regel verursachten Arbeitsaufwand sowie bei den Tarifposten 5 (1) (Staatsbürgerschaftsnachweise) und 7 (1) 1. (Sichtvermerke zur einmaligen Einreise) unter Berücksichtigung der zum Teil immer noch höheren Inlandsgebühren (bei Sichtvermerken 470 S einschließlich Verwaltungsabgabe) erfolgen.

Zu Tarifpost 5:

Die Gebühr gemäß Tarifpost 5 Abs. 1 Z 2 KGG 1967 soll beseitigt werden, da die dort vorgesehenen Bescheinigungen seit der Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1983 nicht mehr ausgestellt werden.

Zu Tarifpost 6:

Der Gebührentatbestand gemäß Tarifpost 6 Abs. 2 KGG 1967 soll der geänderten Rechtslage angepaßt werden, da auf Grund der Paßgesetznovelle 1986 eine Verlängerung von Reisepässen nicht mehr erfolgt. Die im KGG 1967 als Gebührentatbestand angeführte Erweiterung des (örtlichen) Geltungsbereiches soll entfallen, da Reisepässe nach dem Paßgesetz 1969 grundsätzlich für alle Staaten der Welt ausgestellt werden.

Zu Tarifpost 7:

Die im KGG 1967 Tarifpost 7 Abs. 3 Z 4 statuierte Voraussetzung der Gegenseitigkeit für die gebührenfreie Sichtvermerkerteilung in Reisedokumente nach Artikel 28 der Genfer Konvention

über die Rechtsstellung der Flüchtlinge hat sich als unbefriedigend und — wegen des mit der Feststellung der Gegenseitigkeit verbundenen Verwaltungsaufwandes — unzweckmäßig erwiesen und soll daher gestrichen werden. Ein nennenswerter Einnahmentgang ist durch diese Bestimmung nicht zu erwarten.

Zu Tarifpost 11:

Für eine Verwahrungsdauer von bis zu sechs Monaten soll ein zusätzlicher Gebührentarif einge-

führt werden, der niedriger ist als die bisherige (und die neue) Gebühr für eine einjährige Verwahrung.

Zu Tarifpost 13:

Im Hinblick auf den nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand, der für die Vertretungsbehörden mit der Auszahlung von beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten errichteten Depots verbunden ist, erscheint es gerechtfertigt, auch für derartige Amtshandlungen einen Konsulargebührentatbestand zu schaffen.